

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 21. Mai 1982

100. Stück

**238. Verordnung: Änderung der Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden**

**238. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 26. April 1982, mit der die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden, geändert wird**

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969, 234/1971, 323/1975 und 142/1980, insbesondere dessen §§ 6, 10, 16 und 23, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 134, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 21/1965, 102/1968, 172/1969, 79/1972, 325/1972, 366/1972, 62/1974, 349/1975, 457/1976, 14/1977 und 91/1979 wird wie folgt geändert:

1. Im Art. I § 3 Abs. 1 hat an die Stelle der Wendung „Sonderschule für taubstumme Kinder“ die Wendung „Sonderschule für Gehörlose“ zu treten.

2. Im Art. I § 4 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Der Landesschulrat für Burgenland kann für die Schüler der Grundschule Kroatisch und Ungarisch als unverbindliche Übung im Ausmaß bis zu drei Wochenstunden vorsehen. Für die Bildungs- und Lehraufgaben sowie für den Lehrstoff gelten die Bestimmungen der in den Anlagen 2 und 3 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht BGBl. Nr. 118/1966 enthaltenen Lehrpläne für den Pflichtgegenstand Kroatisch und Ungarisch; die Anforderungen sind jedoch entsprechend zu vermindern.“

3. Die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung „(3)“ und „(4)“.

4. In der Anlage B (Lehrplan der Hauptschule)

a) hat im Zweiten Teil (Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände), Abschnitt a (Studentafel für den Ersten und Zweiten Klassenzug) die den Freigegegenstand lebende Fremdsprache betreffende Zeile zu lauten:

„Lebende Fremdsprache — — — 5<sup>4</sup>) 4<sup>4</sup>) 3<sup>4</sup>) 3<sup>4</sup>)  
Lebende Fremdsprache 3 3 3 3 3<sup>5</sup>) 3<sup>5</sup>) 3<sup>5</sup>) 3<sup>5</sup>)“

b) sind im Zweiten Teil (Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände), Abschnitt a (Studentafel für den Ersten und Zweiten Klassenzug) nach der Anmerkung 3 folgende Anmerkungen 4 und 5 anzufügen:

„4) Es ist dies die im Ersten Klassenzug als Pflichtgegenstand vorgesehene lebende Fremdsprache.

5) Nur für Schüler mit kroatischer oder ungarischer Muttersprache, die diese als zusätzlichen Freigegegenstand wählen können.“

c) hat im Fünften Teil (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der einzelnen Pflichtgegenstände, Didaktische Grundsätze) der Pflichtgegenstand lebende Fremdsprache (Slowenisch) zu lauten:

„SLOWENISCH

Erste Klasse (5 Wochenstunden):

Sprechübungen:

Einführung in die slowenische Lautbildung durch Sprechübungen. Sorgfältiges Einprägen der slowenischen Laute c, s, z, c, s und z, lj und nj sowie des Unterschiedes zwischen p und b, t und d, v und f. Dies ist auch auf den weiteren Schulstufen zu beachten. Beim Lesen ist auf die richtige Aussprache des l zu achten.

Die Sprechübungen haben einen grundlegenden Wort- und Phrasenschatz aus der Umwelt und dem täglichen Leben des Schülers in Anlehnung an Sachgebiete zu vermitteln. Zu den Lesestoffen sind auch Sprechübungen durchzuführen und passende Gedichte zu lernen. Dazu kommt noch das Singen einfacher slowenischer Lieder. Der Unterricht ist von Anfang an soweit wie möglich in der Fremdsprache zu führen.

Lesestoff:

Die Lesestoffe sind der Umwelt des Schülers und den entsprechenden Sachgebieten zu entnehmen, wozu auch noch Sagen, Legenden, Erzählungen, Tiergeschichten und passende Gedichte kommen können. Neben dem lauten Lesen ist auch das stille Lesen zu pflegen. Die Schüler sind in den Gebrauch des approbierten Wörterbuches einzuführen.

**Sprachlehre:**

Das Zeitwort und das Hilfszeitwort in den 3 Hauptzeiten; das Hauptwort in der Einzahl, Zweizahl und Mehrzahl in Verbindung mit dem Eigenschaftswort; persönliches und besitzanzeigendes Fürwort, fragende Umstandswörter und die am häufigsten gebrauchten Vorwörter. Hinweise auf Wortfamilien. Die Arten des einfachen Satzes.

**Rechtschreiben:**

Gewöhnung an das slowenische Schriftbild durch Auf- und Abschreibübungen, Beachtung der dem Slowenischen eigenen Konsonanten, Silbentrennung, Groß- und Kleinschreibung, Satzzeichen.

**Schriftliche Arbeiten:**

Gemeinsame Aufsätze, Ansage- und Sprachübungen sowie Übersetzungen in angemessener Anzahl.

**Schularbeiten:**

Vier im Schuljahr, die erste nicht vor Anfang Dezember.

**Zweite Klasse (4 Wochenstunden):****Sprechübungen:**

Der Wortschatz ist durch Wiederholung planmäßig zu festigen und weiter auszubauen. Zu den jeweiligen Sachgebieten sind Sprechübungen zu pflegen, wobei auf die richtige Aussprache und Betonung zu achten ist. Fragen und Antworten sollen zu Gesprächen überleiten. Weitere Möglichkeiten für Sprachübungen bieten Nacherzählungen und Berichte sowie kleinere Memorierstoffe. Durch richtiges Zuhören ist die Wiedergabe des Gehörten zu üben.

**Lesestoff:**

Der Inhalt der Lesestoffe hat sich weiterhin auf Umwelt und heimatbezogene Inhalte zu erstrecken. Auf das sinnerfassende Lesen ist ebenso zu achten wie auf die richtige Betonung und Aussprache.

**Sprachlehre:**

Beugung des Haupt- und Eigenschaftswortes mit Ausnahme der Sonderformen. Zeitwort: Aussage-, Wunsch-, Befehls- und Bedingungsform; Steigerung des Eigenschaftswortes; die Deklination der Fürwörter, vor allem der Gebrauch des rückbezüglich-besitzanzeigenden Fürwortes; Übungen mit den wichtigsten Vorwörtern. Der bejahende und verneinende Satz. Satzglieder.

**Rechtschreiben:**

Rechtschreibübungen zum Zeit- und Hauptwort, Verkleinerungsformen; die direkte und indirekte

Rede. Dem Rechtschreibgewissen dienen auch gemeinsame Niederschriften und Aufsätze.

**Schriftliche Arbeiten:**

Übersetzungen, gemeinsame Aufsätze und Sprachübungen als Schul- und Hausübungen in angemessenem Ausmaß.

**Schularbeiten:**

Sechs im Schuljahr.

**Dritte Klasse (3 Wochenstunden):****Sprechübungen:**

Die Sprechübungen sind in der bisherigen Art in Form von konzentrischen Kreisen weiterzuführen. Über Erlebtes und Gelesenes sind kleine Gespräche zu führen.

Freie Gespräche sollen eine Festigung des Wortschatzes bewirken.

**Lesestoff:**

Zu den bisherigen Lesestoffen treten Lesestücke, die Wissen über das slowenische Kulturleben vermitteln. Auf die Bedeutung der Einzellektüre wird hingewiesen. Aussprachen über gelesene Texte dienen der Sinnerfassung und Sprachgeläufigkeit.

**Sprachlehre:**

Überblick über das Zeitwort, seine Formen und Aktionsarten. Wortbildung und Wortfamilien sowie einiges über Orts- und Familiennamen.

Der zusammengesetzte Satz. Ständige Beachtung ist Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit zu widmen.

**Rechtschreiben:**

Die Rechtschreibübungen stehen auch in Verbindung mit dem Lesen und der Sprachlehre. Zu üben ist der richtige Gebrauch der Vorwörter und der Vor- und Nachsilben. Zu beachten ist die richtige Wortfolge im Satz.

**Schriftliche Arbeiten:**

Freiere Aufsätze (Nacherzählung, Beobachtung, Bericht) als Schul- und Hausübung, Diktate, Übersetzungen.

**Schularbeiten:**

Sechs im Schuljahr.

**Vierte Klasse (3 Wochenstunden):****Sprechübungen:**

Die Sprechübungen sind in der bisherigen Form weiterzuführen, wobei die Sicherheit im Sprachge-

brauch anzustreben ist. Auf die Laut- und Ausspracheschulung ist zu achten. Die Erweiterung des Wortschatzes und dessen Festigung soll so abgeschlossen werden, daß sich der Schüler mündlich einfach, klar und richtig auszudrücken vermag.

**Lesestoff:**

Wie in der dritten Klasse. Dazu kommen noch einige leichtere Texte der bekanntesten slowenischen Dichter und Schriftsteller.

**Sprachlehre:**

Die erworbenen Kenntnisse aus der Laut-, Wort- und Satzlehre sind zusammenzufassen und zu vertiefen, bestehende Wissenslücken sind auszufüllen.

**Rechtschreiben:**

Übungen unter Berücksichtigung der häufigsten Fehler, Groß- und Kleinschreibung, Übersetzungen und Rückübersetzungen, Ansagen nach Lesestücken usw.

**Schriftliche Arbeiten:**

Siehe dritte Klasse.

**Schularbeiten:**

Sechs im Schuljahr.“

5. In der Anlage C 1 (Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule)

a) hat im Zweiten Teil (Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der Unterrichtsgegenstände) der die unverbindlichen Übungen betreffende Abschnitt der Stundentafel zu lauten:

„Unverbindliche Übungen	Schulstufen und Wochenstunden															
	1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.	
	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M
Chorgesang .....	1		1		1		1		1		1		1		1	
Schulspiel .....	—		—		—		2		2		2		2		2	
Berufskundliche Information .....	—		—		—		—		—		2		2		2	
Verkehrserziehung .....	—		—		—		—		1		1		1		1	
Leibesübungen .....	2		2		2		2		2		2		2		2	2“

b) hat im Zweiten Teil (Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der Unterrichtsgegenstände) der vorletzte Absatz der Bemerkungen zur Stundentafel zu lauten:

„Die unverbindliche Übung Berufskundliche Information ist für Schüler im achten und neunten Jahr der allgemeinen Schulpflicht vorzusehen.“

c) ist im Sechsten Teil (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der unverbindlichen Übungen) vor der unverbindlichen Übung Schulspiel die unverbindliche Übung Chorgesang einzufügen:

„CHORGESANG

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Als Ergänzung des Pflichtgegenstandes Musikerziehung soll Chorgesang die Freude am Singen vertiefen und das Verständnis für Musik verstärken.

**Lehrstoff:**

In Verbindung mit dem Pflichtgegenstand Musikerziehung und unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten und die Zusammensetzung der Chorgruppe sind entsprechende ein- und mehrstimmige Lieder aus den verschiedensten Musikrichtungen anzubieten. Überdies sind Sprachgestaltungen, Klangexperimente mit Sprech- und Singstimme,

Spiellieder und musikalische Bewegungsspiele einzubeziehen. Der Einsatz von Körperinstrumenten, Orff-Instrumenten und anderen Klangerzeugern kann eine wertvolle Ergänzung bilden.

Durch gezielte Atemschulung und Stimmbildung ist die Entwicklung der Singstimme zu fördern. Auf gute Artikulation ist zu achten.

Gelegentlich sind auch technische Medien einzusetzen (Tonbandmitschnitte zur Hörkontrolle, Musikbeispiele als Anregung und zum Vergleich). Die Möglichkeiten zum Singen im Rahmen von Schulveranstaltungen ist zu suchen.“

d) sind im Sechsten Teil (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der unverbindlichen Übungen) nach der unverbindlichen Übung Berufskundliche Information die unverbindlichen Übungen Verkehrserziehung und Leibesübungen anzufügen:

„VERKEHRSERZIEHUNG

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Unterricht aus Verkehrserziehung soll beim Schüler dieser Altersgruppe eine kritische und verantwortungsbewußte Einstellung zum Straßenverkehr wecken, ihn zu bewußtem Wahrnehmen und überlegtem Handeln in Verkehrssituationen bewegen und ihm die entsprechenden Kenntnisse vermitteln.

Dem Schüler soll klargemacht werden, daß ohne Ordnung kein reibungsloser Ablauf des Straßenverkehrs möglich ist. Die grundsätzliche Bereitschaft des Schülers soll geweckt werden, sich den jeweils geltenden Verkehrsregeln entsprechend zu verhalten. Er soll aus seiner eigenen Sicht als Fußgänger oder Radfahrer, aber auch aus der Sicht der anderen Verkehrspartner Verkehrssituationen sehen, erfassen und beurteilen lernen, um dann entsprechend handeln zu können.

Das im vorhergegangenen Unterricht erworbene Sachwissen von den Grundregeln des Straßenverkehrs und den wichtigsten Verkehrszeichen soll nun zu vertieften Kenntnissen und Einsichten ausweitert werden.

Der Schüler soll erkennen, daß er als Fußgänger und als Radfahrer besonders gefährdet ist. Er soll daraus die Folgerungen für seine Verhaltensweisen ziehen, um Gefahren für sich und andere Verkehrsteilnehmer zu vermeiden. Er soll auch erkennen, daß partnerschaftliches Verhalten notwendig ist und defensives Verhalten unter Umständen lebenserhaltend sein kann. Er soll sich ohne Gefährdung der eigenen und der allgemeinen Sicherheit im Straßenverkehr bewegen können und erkennen, daß mit überraschendem und fehlerhaftem Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer zu rechnen ist.

Ziel dieses Unterrichtes ist es somit, die Schüler zu verlässlichen und verantwortungsbewußten Teilnehmern im Straßenverkehr zu erziehen.

#### Lehrstoff:

##### Kenntnisbereich:

Verkehrsvorschriften und Verkehrsregelungen (Wiederholung, Weiterführung und Ergänzung); die Straßenverkehrsordnung — Sinn, Inhalt und Notwendigkeit.

Verkehrsflächen (Gestaltung, Funktion); besondere Einrichtungen, wie Knotenpunkte (Kreuzungen, Einmündungen), Verkehrsinseln, Kreisverkehr, Fußgängerübergänge.

Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen.

Veränderungen der Verkehrsverhältnisse durch die Witterung.

Verschiedene Fahrzeuge; Einsatzfahrzeuge und Schienenfahrzeuge (Kennzeichen, akustische und optische Warneinrichtungen usw.).

Das verkehrssichere Fahrrad — vorschriftsmäßige Ausrüstung, Pflege und Wartung, kleine Reparaturen.

Verkehrsabläufe (Begegnen, Kreuzen, Überholen, Abbiegen, Reihen- und Kolonnenfahren) mit den Schwerpunkten Vorrang und Linksabbiegen.

Einschätzen von Entfernungen und Geschwindigkeiten; der Verkehrsfluß; Verkehrsdichte und

Verkehrsspitzen während des Tages, einer Woche, des Jahres. Der Vorrang.

Der Verkehrsunfall — mögliche Hilfeleistungen.

##### Verhaltensbereich:

Training verkehrsgerechten Verhaltens als Fußgänger und als Radfahrer; Rückschlüsse für das eigene Verhalten aus der Sicherheitslehre und Partnerkunde (Überqueren der Fahrbahn, Gehen auf Freilandstraßen, Kontrollblick, Verhalten im Haltestellenbereich; sicheres Beherrschen des Fahrrades in den wesentlichsten Situationen, wie zB Einfahren, Spurhalten, Bremsen, Absteigen, Richtungswechsel anzeigen, Bogenfahren, Abbiegen, Vorbeifahren und Überholen.

Analyse des beobachteten Verkehrsverhaltens — Motive für defensives Verhalten.

Selbständige Unterrichtsinhalte im Einstellungsbereich in Form von Gesprächen über Werthaltungen: Partnerschaft im Straßenverkehr, das „freundliche Handzeichen“, Behinderte im Straßenverkehr, Kinder helfen Kindern usw.

##### Didaktische Grundsätze:

Die unverbindliche Übung ersetzt nicht Verkehrserziehung als Unterrichtsprinzip. Sie soll eine zusätzliche Unterrichtsveranstaltung sein, die zu positivem Verkehrsverhalten als Fußgänger und Radfahrer führt. Dementsprechend wird auch in jenen Klassen, in denen diese unverbindliche Übung geführt wird, weiterhin Verkehrserziehung in allen anderen Unterrichtsgegenständen betrieben werden müssen. Insbesondere wird das Schwerpunktprogramm in Zusammenarbeit mit der Exekutive durchzuführen sein.

Dem Grundsatz der Altersgemäßheit ist besonders bei der Behandlung der gesetzlichen Vorschriften Rechnung zu tragen.

Querverbindungen zu anderen Unterrichtsgegenständen, besonders zu Biologie und Umweltkunde (betreffend Grundzüge der Ersten Hilfe und der Unfallverhütung) oder Leibesübungen (betreffend sicheres Gehen und Laufen, Gleichgewichtsübungen und ähnliches) oder zu Deutsch (betreffend einschlägige Redeübungen und Aufsatzthemen) sind wahrzunehmen.

Praktische Übungen sind zunächst auf einer geeigneten Fläche im Schonraum (Schulhof, Spielplatz, Schulverkehrsgarten), später auch in der Verkehrswirklichkeit durchzuführen, weil es zum richtigen Verhalten in Verkehrssituationen einer besonderen Erfahrungsgrundlage bedarf. Die praktischen Übungen sind im Rahmen eines Lehrausganges möglichst unter Beiziehung eines Exekutivbeamten vorzunehmen, wobei der körperlichen Sicherheit der Schüler größte Aufmerksamkeit zu schenken ist. Grundlegende Verhaltensweisen sind durch oftmalige Wiederholung zu trainieren, wobei die

Schüler ihr Verhalten auch verbal begründen sollen. Der Besuch des Schulverkehrsgartens soll nach Möglichkeit wiederholt werden.

Der Veranschaulichung des Lehrstoffes kommt besondere Bedeutung zu.

Lernzielkontrollen zur Überprüfung verkehrsrichtigen Verhaltens sind durch Beobachtung der Schüler bei Lehrausgängen und Lehrwanderungen und bei den praktischen Übungen im Schulverkehrsgarten vorzunehmen. Lernerfolgskontrollen sollen möglichst als partnerschaftlicher Wettbewerb ohne Prüfungsatmosphäre durchgeführt werden.

Während Verkehrserziehung als Unterrichtsprinzip nicht die Aufgabe haben kann, alle Schüler zu Radfahrern auszubilden, ist die praktische Einübung der in der unverbindlichen Übung erworbenen Kenntnisse in der Verkehrswirklichkeit ein wesentlicher Bestandteil dieses Unterrichts. Dazu dienen die Vermittlung von Kenntnissen der Konstruktionsmerkmale, der Funktion und Handhabung des Verkehrsmittels „Fahrrad“ und praktische Fahrübungen im simulierten Verkehrsraum. Die Ablegung der freiwilligen Radfahrprüfung wird dadurch wohl vorbereitet, kann jedoch nicht im Rahmen des Unterrichts erfolgen, sondern soll wie bisher dem außerschulischen Bereich anvertraut bleiben.

Durch Beobachtung des Verhaltens der anderen Verkehrsteilnehmer, insbesondere von Fehlverhalten bei Radfahrern, sind Schlußfolgerungen für das eigene richtige Verkehrsverhalten zu ziehen.

## LEIBESÜBUNGEN

### Bildungs- und Lehraufgabe:

Die im Pflichtgegenstand Leibesübungen angeführten Aufgaben sind im Hinblick auf Intensivierung (besonderes Leistungsniveau), Ergänzung und Erweiterung zu erfüllen. Durch den zusätzlichen Unterricht soll die Auswirkung motorischer Defizite, Beeinträchtigungen oder Behinderungen auf die Bewegungsabläufe der Kinder reduziert oder beseitigt werden. Dem Gesichtspunkt der Wahlmöglichkeit ist besonders Rechnung zu tragen.

### Lehrstoff:

Ausgewählte Übungsbereiche aus dem Lehrstoff des Pflichtgegenstandes Leibesübungen, die den örtlichen Gegebenheiten, den personellen Voraussetzungen und dem Interesse der Schüler gerecht werden. Dabei ist auch das Erlernen bestimmter motorischer Fertigkeiten bzw. das Erreichen einer bestimmten Leistung zu ermöglichen (zB Lehrgang für Nichtschwimmer).

Verschiedene freizeitwertige Sportarten, die im Pflichtgegenstand nicht angeboten werden können, wobei die Neigungen und Interessen sich auf eine bestimmte Sportart konzentrieren können oder

auch mehrere Sportarten entsprechend den jahreszeitlichen, örtlichen und klimatischen Gegebenheiten umfassen können.

Verschiedene Formen des Sondernutzens (zB bei Haltungsschwäche, Übergewicht, Konditionsschwäche und ähnliches).

### Didaktische Grundsätze:

Die für den Pflichtgegenstand geltenden didaktischen Grundsätze gelten sinngemäß auch für die unverbindliche Übung. Der Ausgleich motorischer Fehlformen hat Vorrang gegenüber dem Anstreben individueller Höchstleistungen des Schülers.

Bei der Auswahl freizeitwertiger Sportarten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß durch eine Umsetzung der erworbenen Kenntnisse im außerschulischen Bereich auch die gesellschaftliche Eingliederung gefördert werden soll. Weiters ist zu bedenken, daß durch zur Ausübung eines Freizeitsportes erforderliche Aufwendungen keine wesentlichen finanziellen Belastungen entstehen sollten.“

6. Die Anlage C 2 (Lehrplan der Sonderschule für taubstumme Kinder) hat „Lehrplan der Sonderschule für Gehörlose“ zu lauten; in der Anlage C 2 hat mit Ausnahme des Vierten Teils jeweils an die Stelle der Wendung „Sonderschule für taubstumme Kinder“ die Wendung „Sonderschule für Gehörlose“ zu treten.

7. In der Anlage C 3 (Lehrplan der Sonderschule für blinde Kinder) ist

a) im Zweiten Teil (Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der Unterrichtsgegenstände), Abschnitt b (Studentafel für die Lehrplan-Oberstufe) nach der unverbindlichen Übung Ergänzende Werkerziehung für Mädchen die unverbindliche Übung Schachspiel einzufügen:

„Schachspiel 1 1 1 1“

b) im Zweiten Teil (Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der Unterrichtsgegenstände), Abschnitt c (Studentafel der Hauptschule für blinde Kinder [Erster und Zweiter Klassenzug]) nach der unverbindlichen Übung Ergänzende Werkerziehung für Mädchen die unverbindliche Übung Schachspiel einzufügen:

„Schachspiel 1 1 1 1 1 1 1 1“

c) im Sechsten Teil (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen) nach der unverbindlichen Übung Ergänzende Werkerziehung für Mädchen die unverbindliche Übung Schachspiel einzufügen:

### „SCHACHSPIEL

Siehe Lehrplan der Hauptschule.“

Sinowatz



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 600,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 700,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.